

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 30. April 2021 — P. I./Migracijos departamentą prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos**

**(Rechtssache C-280/21)**

(2021/C 278/46)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Vorlegendes Gericht**

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: P. I.

Beklagte: Migracijos departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos

**Vorlagefrage**

Ist der Widerstand gegen eine illegal operierende und in korrupter Weise einflussreiche Gruppe, die einen Asylbewerber durch den Staatsapparat unterdrückt und gegen die eine legitime Verteidigung aufgrund der weit verbreiteten Korruption in diesem Staat unmöglich ist, einer zugeschriebenen politischen Überzeugung (engl. attributed political opinion) im Sinne von Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU<sup>(1)</sup> gleichzusetzen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 5. Mai 2021 — FC gegen FTI Touristik GmbH**

**(Rechtssache C-287/21)**

(2021/C 278/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesgericht Salzburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: FC

Beklagte: FTI Touristik GmbH

**Vorlagefragen:**

1. Ist Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen<sup>(1)</sup> („die Richtlinie“) dahingehend auszulegen, dass ein Rücktritt von der Pauschalreise durch den Reisenden unter Berufung auf „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ grundsätzlich erst unmittelbar vor Reiseantritt zulässig ist oder dieser Rücktritt im Einzelfall auch 3-4 Monate davor erfolgen kann?
2. Sollte eine Rücktrittserklärung grundsätzlich ohne zeitliche Einschränkung zulässig sein, so ist weiter zu fragen,
  - a) ob es für die vorzunehmende Prognose aus der Sicht eines Reisenden in Bezug auf den geplanten Reisezeitraum im Rahmen einer ex-ante-Betrachtung genügt, dass die zuvor genannten Umstände und die davon ausgehende Beeinträchtigung bereits mit einiger Wahrscheinlichkeit abschätzbar sind und bei einer bereits eingetretenen Gefahrenlage eine erhebliche Verbesserung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden kann, und